



Brüssel, den 17. Juni 2026
(OR. en)

10743/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0167 (NLE)

RESUA 18
FIN 912
ECOFIN 839
ELARG 108
COEST 492
DEVGEN 107
UA PLATFORM 18

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 307 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 307 final.

Anl.: COM(2026) 307 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.6.2026
COM(2026) 307 final

2026/0167 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates zur Billigung
der Bewertung des Ukraine-Plans**

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Ukraine am 20. März 2024 den Ukraine-Plan (im Folgenden „Plan“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung des Plans vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447².
- (2) Seit der Billigung des Plans durch den Rat und im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) 2024/792 wurde der Ukraine ein Betrag von 6 000 000 000 EUR als außerordentliche Brückenfinanzierung ausgezahlt und wurde der Ukraine ein Betrag von 1 890 000 000 EUR in Form einer Vorfinanzierung ausgezahlt, die einer Vorauszahlung in Höhe von 7 % der Unterstützung in Darlehensform entspricht, die die Ukraine im Rahmen des Plans erhalten kann. In den ersten sieben Tranchen des Plans wurde gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/792 ein zusätzlicher Betrag von 21 640 176 104 EUR an die Ukraine ausgezahlt.
- (3) Am 24. Februar 2026 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2026/467 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 an.
- (4) Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2026/467 wurde der Ukraine mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2026/919 des Rates³ vom 23. April 2026 eine Unterstützung in Höhe von bis zu 45 000 000 000 EUR zur Verfügung gestellt, um sie bei der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine zu unterstützen. Diese Hilfe

¹ ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2026/919 des Rates vom 23. April 2026 zur Genehmigung der Unterstützung der Ukraine bei der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine (ABl. L, 2026/919, 23.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/919/oj).

dürfte den von der Ukraine in der Finanzierungsstrategie der Ukraine für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 ermittelten Finanzierungsbedarf decken.

- (5) Im Durchführungsbeschluss (EU) 2026/919 werden bis zu 8 350 000 000 EUR für Budgethilfe in Form eines Darlehens gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 festgelegt.
- (6) Am 12. Juni 2026 schlug die Ukraine nach Konsultation der Werchowyna Rada Änderungen des Plans gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/792 vor (im Folgenden „vorgeschlagene Änderungen“), da der Plan aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. In dem Antrag werden auch zusätzliche Beträge aus dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine berücksichtigt.
- (7) Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen 34 der 146 qualitativen und quantitativen Schritte gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 und beziehen sich auf Schritte, die zwischen dem 1. Quartal 2026 und dem 4. Quartal 2027 umgesetzt werden sollen. Für zwölf dieser Schritte schlug die Ukraine vor, die ursprüngliche Frist zu verlängern, da die Umsetzung dieser Reformen mehr Zeit in Anspruch nimmt als ursprünglich erwartet, sowie damit insbesondere bei Reformen, für die eine Änderung des Primärrechts notwendig ist, dringenderen Reformen Vorrang eingeräumt werden kann. Die Beschreibung von sechs Reformschritten wurde geändert, um redaktionelle Fehler im Wortlaut zu berichtigen und den Schwerpunkt dieser Reformen neu auszurichten. Die Beschreibung oder Zuweisungen für Investitionsschritte wurden in fünf Fällen geändert, um veränderten Umständen vor Ort Rechnung zu tragen, die durch die Fortsetzung des Angriffskriegs Russlands verursacht wurden. Zwei Schritte wurden in zwei weitere Schritte unterteilt, die jeweils dazu dienen, den Inhalt und die Abfolge dieser Reformen zu präzisieren. Zwei Schritte wurden gestrichen und durch neue Reformschritte ersetzt, die den Umfang dieser Reformen erheblich verändert haben. Ein Schritt wurde gestrichen, da er nicht auf den Besitzstand der Union abgestimmt war und von der Ukraine nicht mehr als Priorität angesehen wurde. Darüber hinaus wurde ihre Streichung als notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass die für die Gesetzgebung benötigte Zeit den Reformen gewidmet wird, denen eine höhere Priorität eingeräumt wird. Außerdem wurden alle Schritte des vierten Quartals 2027 auf das dritte Quartal 2027 verschoben, um klarzustellen, dass die Ukraine den letzten Zahlungsantrag im Rahmen des Ukraine-Plans früher einreichen muss, damit die Auszahlung aus der Ukraine-Fazilität bis zum 31. Dezember 2027 erfolgen kann.
- (8) Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen auch die Einführung von 27 neuen qualitativen und quantitativen Schritten, von denen zehn eine Änderung des Primärrechts erfordern. Wie in Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EU) 2026/467 festgelegt, sollte der Ukraine-Plan aktualisiert werden, um dieser zusätzlichen Budgethilfe Rechnung zu tragen. Da die zusätzliche Budgethilfe den von der Ukraine in der Finanzierungsstrategie der Ukraine für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 ermittelten Finanzierungsbedarf deckt, erstreckt sich der Zeitplan für die Umsetzung der zusätzlichen Schritte bis zum 31. Dezember 2026. Die zusätzlichen Schritte zielen darauf ab, die Rechtsstaatlichkeit und die Korruptionsbekämpfung zu stärken und gleichzeitig Reformen in Bereichen voranzubringen, die für den Beitritt der Ukraine zur Union von Bedeutung sind, einschließlich im Energiesektor und bei der allmählichen Marktintegration.
- (9) Folglich wird sich die Gesamtzahl der Schritte des Plans mit den vorgeschlagenen Änderungen auf 172 erhöhen.

- (10) Die Kommission hat im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/792 die Relevanz, Vollständigkeit und Angemessenheit der vorgeschlagenen Änderungen bewertet. Bei dieser Bewertung hat die Kommission so umfassend wie möglich in Zusammenarbeit mit der Ukraine gehandelt. Die Kommission bewertete insbesondere, ob die vorgeschlagenen Änderungen den Zielen der Ukraine-Fazilität auf bedarfsorientierte, umfassende und hinreichend ausgewogene Weise Rechnung tragen, ob sie zur Bewältigung der im Zusammenhang mit dem EU-Beitrittsprozess der Ukraine ermittelten relevanten Herausforderungen beitragen und mit diesen in Einklang stehen, ob sie mit den allgemeinen Grundsätzen der Ukraine-Fazilität gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/792 in Einklang stehen und ob sie dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der Ukraine entsprechen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Ziel des Plans beibehalten, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, zu sozialen Zielen sowie zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen zu leisten. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die derzeitigen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Darüber hinaus hat die Kommission bewertet, ob die Werchowyna Rada im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen der Ukraine gebührend konsultiert wurde, ob die vorgeschlagenen Änderungen gegebenenfalls die Beiträge von Interessenträgern berücksichtigen und ob die vorgeschlagenen Änderungen sicherstellen, dass andere Geber einen Beitrag zur Unterstützung der Ziele des Plans leisten können.
- (11) Die Kommission ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 festgelegte positive Bewertung des Plans in Bezug auf Relevanz, Vollständigkeit und Angemessenheit des Plans nicht beeinträchtigen. Bei ihrer Bewertung berücksichtigte die Kommission insbesondere die in Artikel 18 Absatz 3 Buchstaben a bis l der Verordnung (EU) 2024/792 festgelegten Bewertungskriterien.
- (12) Die Kommission ist im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/792 der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen gerechtfertigt sind.
- (13) Nach Eingang des zweiten zusätzlichen Beitrags in Höhe von 2 000 000 000 SEK gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 wurde der endgültige Wert dieses Beitrags in Euro auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Überweisung geltenden Wechselkurses bestimmt. Um den tatsächlichen Endwert widerzuspiegeln, sollten die im Anhang dieses Durchführungsbeschlusses festgelegten Beträge angepasst werden.
- (14) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (15) Angesichts der Dringlichkeit der Lage in der Ukraine und um die Kontinuität bei der Bereitstellung der Unterstützung an die Ukraine zu gewährleisten, sollte dieser Beschluss aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans

Die Bewertung des Ukraine-Plans durch die Kommission wird auf der Grundlage der in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/792 genannten Kriterien gebilligt.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem Tag seines Erlasses.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*